

**Bekanntmachung**  
**der Ortsgemeinde Schutzbach**

**3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (BauGB)**

**hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Schutzbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2023 die Durchführung der Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ beschlossen. Da die Grundzüge der Planung durch geringfügige textliche Änderungen nicht berührt werden, kann eine vereinfachte Planänderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

**Ziel der Bebauungsplanänderung:**

Die textliche Änderung des Bebauungsplanes in Form einer 3. Änderung zielt auf eine zeitgemäße Anpassung der Planunterlagen hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke hin. Um Grundstückseigentümer in deren Baufreiheit nicht übermäßig einzuschränken, sollen Nebenanlagen, Stellplätze (einschließlich Carports) und Garagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Die Planunterlagen zur Ursprungsplanung „Auf der Bühnhardt“ aus dem Jahre 1969 werden dahingehend lediglich textlich modifiziert. Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes:**

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Bühnhardt“ umfasst die im Übersichtsplan umgrenzte Fläche.

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:**

Gemäß Ratsbeschluss vom 09.03.2023 wird aufgrund geringfügiger Änderungen der Planunterlagen auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie auf die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB verzichtet und unmittelbar die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Offenlegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung) in der Zeit

**von Montag, 18.11.2024  
bis einschließlich Freitag, 20.12.2024,**

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf**, Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden (Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 106), von

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

*Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Diesbezüglich können Sie sich gerne an den Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt, wenden (Tel.: 02743-929 131).*

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter [www.daaden-herdorf.de](http://www.daaden-herdorf.de) (Bürgerservice > Bauen & Umwelt > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren) hinterlegt.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG RLP. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Schutzbach, 13.11.2024

Ortsgemeinde Schutzbach

Detlef Faikus  
Ortsbürgermeister